



AKADEMISCHE MOTORSPORTGRUPPE STUTTGART E. V.
POSTFACH 100118 70001 STUTTGART
WWW.AMSEV.DE INFO@AMSEV.DE

Satzung

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

vom: 21. September 2001
geändert: 01. August 2008

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Gerichtsbarkeit	2
§ 2	Zweck und Aufgabe	2
§ 3	Vereinsvermögen	2
II	Mitgliedschaft	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	4
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	4
III	Verwaltung	5
§ 9	Organe	5
§ 10	Die Jahreshauptversammlung	5
§ 11	Die Außerordentliche Hauptver-sammlung	5
§ 12	Die Mitgliederversammlung	6
§ 13	Der Vorstand	6
§ 14	Der erweiterte Vorstand	6
§ 15	Aufgaben einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes	7
§ 16	Ausschüsse	7
§ 17	Die Kassenprüfer	8
§ 18	Beschlussfassung und Wahlen	8
IV	Schlussbestimmungen	8
§ 19	Auflösung	8
§ 20	Inkrafttreten der Satzung	8

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Gerichtsbarkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Akademische Motorsportgruppe Stuttgart e.V.", abgekürzt "AMS e.V.". Er wurde am 15. Juli 1965 gegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter Nr. VR 1773 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Korporativmitglied des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amts- bzw. Landgericht Stuttgart zuständig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung. Zu diesem Zweck betreibt der Verein in gemeinsamer Bemühung seiner Mitglieder die Vertiefung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf kraftfahrzeugtechnischem Gebiet durch Diskussionen, gemeinsame Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und ehrenamtliche, praktische technische Arbeiten. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein unterstützt den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Belange der Umwelt und setzt sich für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- 2.5 Zur Erhaltung und Erweiterung des Angebots für die Mitglieder kann der Verein Kooperationen eingehen. Über diese entscheidet eine Versammlung der Mitglieder.

§ 3 Vereinsvermögen

- 3.1 Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und mit den laufenden Einkünften nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet.
- 3.2 Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Vermögens- oder Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.
- 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e.V." die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alternativ kann die Hauptversammlung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke mit einer drei-viertel Mehrheit das Vermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken verwenden; in diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
- vorläufige Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - Alte Herren
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
- 4.2 Vorläufiges Mitglied kann jeder Student oder Akademiker der Universität Stuttgart oder einer anderen Hochschule oder Universität werden. Vorläufige Mitglieder können auch Nichtakademiker werden, sofern sie der AMS e.V. länger bekannt sind oder sich für die AMS e.V. in fördernder Weise eingesetzt haben.
- 4.3 Aktives Mitglied kann ein vorläufiges Mitglied nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung werden.
- 4.4 Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags über dessen Annahme oder Ablehnung. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgelehnt, gilt er als angenommen.
- 5.2 Die vorläufige Mitgliedschaft (s. §4.1) dauert mindestens ein halbes Jahr. Nach Ablauf dieses Probejahres kann das vorläufige Mitglied - auf Antrag - von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zum aktiven Mitglied ernannt werden. Hat ein vorläufiges Mitglied nach einem Jahr noch keinen Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt oder wird sein Antrag auf aktive Mitgliedschaft zweimal abgelehnt, so erlischt auch seine vorläufige Mitgliedschaft. Ein zweiter Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist nach einer Ablehnung spätestens nach einem weiteren halben Jahr zu stellen.

- 5.3 Nach frühestens vier Jahren kann ein aktives Mitglied den Status "Alter Herr" beantragen. Alter Herr wird nur derjenige, der dies fristgerecht bis spätestens 14 Tage vor Ende des entsprechenden Jahres schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt. Es ist jedoch erwünscht, daß Studenten während ihres gesamten Studiums aktiv bleiben. Alte Herren haben alle Rechte und mit Ausnahme der Beitragszahlung keine Pflichten. Ausnahmen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es wird erwartet, daß sie die Ziele des Vereins tatkräftig unterstützen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Alte Herren haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

- 5.4 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Ernennung zum fördernden Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- 5.5 Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Des Weiteren wird jedes Mitglied das mindestens 50 Jahre Vereinsmitglied ist, automatisch zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten, auch keine Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung kann ihnen alle Rechte zusprechen.

- 5.6 Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfordert einen mit diesem abgeschlossenen Vertrag, welcher der Zustimmung eine Versammlung der Mitglieder bedarf. Beginn und Ende der Mitgliedschaft werden durch diesen Vertrag geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Rechte der Mitglieder bestehen in:
- der Inanspruchnahme an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
 - der Teilnahme am Vereinsvermögen, nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.
- 6.2 Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

- 6.3 Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in:
1. der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins,
2. der Einhaltung der Vereinssatzung und -ordnungen sowie der Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen der Verein angehört.
- 6.4 Aktive Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teil zu nehmen und sich den Interessen des Vereins mit besonderem Eifer zu widmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Im übrigen ergeben sich alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder aus der Satzung und den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 6.5 Die außerordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe des mit ihnen abgeschlossenen Vertrages berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, einen Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Ausnahme Ehrenmitglieder). Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, der Arbeitsstunden sowie von sonstigen Dienstleistungen der Mitglieder wird durch die Beitragsordnung des Vereins festgesetzt, die in einer Versammlung der Mitglieder beschlossen wird. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 7.2 Mitglieder, die ein Amt des erweiterten Vorstandes oder eine andere arbeitsintensive Aufgabe für den Verein ausüben, können auf Antrag vom Vorstand von allen Arbeitsstunden und übrigen Dienstleistungen freigestellt werden.
- 7.3 Für vorläufige Mitglieder werden anstelle des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr ermäßigte Beiträge erhoben.
- 7.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag festgelegt.
- 7.5 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr für aktive und vorläufige Mitglieder (Halbjahr) sowie für Alte Herren wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September - möglichst unter Angabe der Gründe - und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 8.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.
- 8.4 Durch Ausschluß: Dieser kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn das Mitglied
1. wissentlich und trotz Warnung wiederholt gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Weisungen des Vorstandes - oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört - verstößt,
2. sich große Unsportlichkeiten zuschulden kommen läßt,
3. bei vereinsschädigendem, unehrenhaftem Verhalten oder gröblicher Herabsetzung des Ansehens eines Verbandes, dem der Verein angehört,
4. seine Schulden gegenüber dem Verein trotz besonderer Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht begleicht.
Warnungen und besondere Aufforderungen zur Zahlung haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 8.5 Gegen den Ausschluss, der dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, ist eine Berufung an den erweiterten Vorstand möglich. Die Berufung muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.6 Die nach §8.4 Nr. 1 und 8.5 an das Mitglied zu richtenden Schreiben sind entbehrlich, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz geändert hat, ohne die neue Anschrift dem Verein mitzuteilen.
- 8.7 Der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge. Gezahlte Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet

III Verwaltung

§ 9 Organe

- 9.1 Organe des Vereins sind:
1. die Versammlung der Mitglieder,
 2. der Vorstand ,
 3. der erweiterte Vorstand,
 4. die Ausschüsse
- 9.2 Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind für den Verein bindend. Versammlungsleiter ist der erste oder der zweite Vorsitzende.
- 9.3 Formen der Versammlung der Mitglieder:
1. die Jahreshauptversammlung,
 2. die Außerordentliche Hauptversammlung,
 3. die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Weitere Einzelheiten regeln die vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Auslagen-Richtlinien.
- 9.5 Über die Sitzungen und Versammlungen aller Organe, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Den Beteiligten ist Einblick zu gewähren.
- 9.6 Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Protokolle aller Organe nehmen.
- 9.7 Die Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

- 10.1 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Regel durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- 10.2 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Berichte des Vorstands und der anderen Amtsträger über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 4. Neuwahlen,
 5. eventuelle Nachwahlen (§13.2),
 6. Anträge.

- 10.3 Neu zu wählen (§10.2 Nr. 4) sind: in jedem Jahr
1. der 2. Vorsitzende,
 2. der Kassenwart,
 3. der Schriftwart,
 4. der Sportwart,
 5. der Werkstattwart
- 10.4 Der erste Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 10.5 Gewählt wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hat nach zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so gilt der Kandidat als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- 10.6 Vorstandsmitglieder können mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (mindestens jedoch 8) abberufen werden. Das neue Vorstandsmitglied muss von der gleichen Versammlung gewählt werden
- 10.7 Der (erweiterte) Vorstand des abgelaufenen Geschäftsjahres übernimmt kommissarisch die Aufgaben bis zur Hauptversammlung.
- 10.8 Anträge zur Tagesordnung (§10.2 Nr. 7) müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 10.9 Anträge auf Satzungsänderungen können nur in eine Hauptversammlung eingebracht werden. Sie müssen zuvor als Tagesordnungspunkt unter "Anträge" allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sein. Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 11 Die Außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Sie findet statt, wenn:
1. während des Geschäftsjahres Nachwahlen entsprechend §13.2 dieser Satzung notwendig sind,
 2. der Vorstand die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, für erforderlich hält,
 3. die Einberufung von mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Der Antrag muss begründet sein.

- 11.2 Für diese außerordentliche Versammlung gelten die in §10 aufgeführten Bestimmungen.
- 11.3 Die außerordentliche Hauptversammlung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Mitglieder sind gemäß §10.1 einzuladen.
- 12.2 Auf schriftlichen Antrag von ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Versammlung verpflichtet. Der Antrag muss begründet sein. Die Einladung erfolgt gemäß §10.1 Nr. 3.
- 12.3 Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Für verspätet eingegangene Anträge gilt §10.8.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. Genehmigung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung,
 2. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 3. Bericht des Vorstandes über aktuelle Vereinsangelegenheiten.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand laut §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- 13.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird dieses für den Rest seiner Amtszeit durch Nachwahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung oder der nächsten Mitgliederversammlung, falls diese innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet.
- 13.3 Der Vorstand amtiert über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch weiter.
- 13.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 13.5 Bei Geschäften, für deren Vornahme ein Vormund nach §1821 oder §1822 BGB die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt, kann der Verein wirksam nur von allen beiden Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Im Übrigen besitzt jedes Vorstandsmitglied Alleinvertretungsrecht.

- 13.6 Der Vorstand (siehe 13.1) wird gemäß §26 Absatz (2) BGB Im Außenverhältnis wie folgt beschränkt:

- a) Ein einzelner Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Vereinsgeschäften Einzelausgaben im Rahmen von 5.000 € zu tätigen.
 - b) Beide Vorstände zusammen sind berechtigt, zur Erledigung von Vereinsgeschäften Einzelausgaben im Rahmen von 25.000 € zu tätigen.
 - c) Darüber hinausgehende Beträge sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
 - d) Grundstücksgeschäfte oder Kreditgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch eine Versammlung der Mitglieder.
- 13.7 Einzelausgaben über 300 Euro sind wenigstens von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes miteinander abzusprechen. Eine schriftliche, abgezeichnete Aktennotiz muss hinterlegt werden.

- 13.8 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- 13.9 Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins und die Leitung von Versammlungen der Mitglieder. Er vertritt den Verein nach außen.

- 13.10 Jedes Rundschreiben, Anschreiben und Schriftstücke, die ein Rechtsgeschäft beinhalten, sind vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden oder von einer von ihnen bevollmächtigten Person zu unterschreiben. Die Bevollmächtigung wird schriftlich ausgesprochen

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- 14.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. den zwei Mitgliedern des Vorstands
 2. dem Kassenwart,
 3. dem Schriftwart,
 4. dem Sportwart
 5. dem Werkstattwart
- 14.2 Beratend können zu Sitzungen hinzugezogen werden: Referenten, die für besondere Aufgaben nach Bedarf durch den erweiterte Vorstand bestimmt werden,

- 14.3 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben über das Ende ihrer jeweiligen Amtszeit hinaus bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes gilt §13.2 entsprechend. Die in §14.1 Nr. 3 und 4 genannten Positionen bleiben bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung unbesetzt. Die Aufgaben werden übergangsweise vom Vorstand, erweiterten Vorstand oder Referenten wahrgenommen.
- 14.4 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung, Beschlussfassung und Durchführung der ihm in der Satzung und von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- 14.5 Der erweiterte Vorstand beschließt eine Ehrenordnung, durch welche die Ernennung und die Rechte von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden geregelt werden. Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung dieser Ehrenordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 14.6 Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugegen sind.
- 14.7 Mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zwei Aufgabenbereiche übernehmen. Der Vorstand hat also mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder.
- 14.8 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Aufgabenbereiche verwaltet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- 15.1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden:
Leitung der Arbeit des erweiterten Vorstandes. Er hat das Vetorecht bei Vorstandsbeschlüssen und kann für einzelne Aufgaben einem Vereinsmitglied Vollmacht erteilen.
- 15.2 Aufgabe des 2. Vorsitzenden:
Organisation und Durchführung aller internen und offiziellen Veranstaltungen der AMS e.V.

- 15.3 Aufgaben des Kassenwartes:
Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen, Begleichung der genehmigten Ausgaben, Rechnungslegungen (Kassenabschluss), Regelung vorhandener Steuerverpflichtungen. Er hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Auszahlungen an Dritte darf er nur vornehmen, wenn sie mit der Satzung und den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes vereinbar sind.
- 15.4 Aufgaben des Schriftwartes:
Protokolle über Versammlungen der Mitglieder, der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Vorstandssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse zu führen. Der Schriftwart erledigt in Zusammenarbeit mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden den Schriftverkehr der AMS e.V.. Er hält die Verbindung zur Schulverwaltung, zu öffentlichen Stellen, zur Industrie und Presse
- 15.5 Aufgaben des Werkstattwartes:
Erfassung, Verwaltung, Pflege und Erhalt der Werkstatt, sowie Erfassung, Verwaltung, Pflege und Erhalt des gesamten beweglichen und festen Inventars. der Werkstatt.
- 15.6 Aufgaben des Sportwartes:
Vorbereitung und Durchführung aller sportlicher Veranstaltungen sowie deren sportlichen und fairen Ablaufes.
- 15.7 Zur Erledigung sämtlicher steuerlichen Aufgaben des Vereins und der steuerlichen Rechnungslegung beauftragt der Vorstand einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Ihm ist Vollmacht zur Vertretung und Wahrnehmung der den Verein betreffenden Steuerangelegenheiten gegenüber Behörden und Gerichten zu erteilen.

§ 16 Ausschüsse

- 16.1 Soweit es die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben erfordert, kann der erweiterte Vorstand hierfür Ausschüsse einsetzen. Durch Beschluss regelt er den Vorsitz und die Zusammensetzung dieser Ausschüsse.
- 16.2 Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig und gegenüber dem erweiterten Vorstand verantwortlich.

§ 17 Die Kassenprüfer

- 17.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse(n) zu prüfen.
- 17.2 Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch den vorhandenen Ausschüssen angehören. Ihre Neutralität muss gewährleistet sein.
- 17.3 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- 17.4 Mindestens einmal im Jahr werden Kassenprüfer - für die Dauer eines Jahres - gewählt.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- 18.1 Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen der Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2 Beschlüsse der Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 18.3 Wählbar sind Mitglieder, die gemäß BGB voll geschäftsfähig sind. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Zustimmung dieser Person zur Wahl vorliegt.
- 18.4 Wahlen und Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation (Handaufheben) erfolgen. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des erweiterten Vorstandes oder einem Drittel der Vereinsmitglieder und nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlusfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, wobei zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

- 19.2 Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen.
- 19.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung drei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in §2 aufgeführten Vereinszweckes gilt §3.4 dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 20.1 Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 02.12.1965 in der Fassung vom 1.8.1993.
- 20.2 Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21. September 2001.
- 20.3 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.